

RS UVS Kärnten 1995/07/25 KUVS-936/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1995

Rechtssatz

Bezeichnet die Berufung zwar den angefochtenen Bescheid, enthält aber weder einen Berufungsantrag noch ergibt sich aus diesem Schriftstück, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird, so ist die Berufung nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at